

**Einsatz- und Geschäftsordnung
der Gärtnerische Betriebshelfergemeinschaft Niederrhein e.V.**

1. Der Vorstand der Gärtnerischen Betriebshelfergemeinschaft Niederrhein e.V. – im Folgenden GBN e.V. genannt – bestellt einen Geschäftsführer für den Einsatz von Betriebshelfern und die Abwicklung der Geschäfte des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Zuweisung eines Betriebshelfers oder einer Haushaltshilfe an den Geschäftsführer stellen.
Anspruch auf Betriebshilfe kann dann bestehen, wenn der Betriebsinhaber oder seine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau oder aber ein zur GbR gehörendes, mitarbeitendes Familienmitglied krankheitsbedingt ausfällt oder verstorben ist, eine Schwangerschaft (Mutterschutz vor u. nach der Geburt) oder eine Kur ansteht, so dass die anfallenden Arbeiten im Betrieb nicht mehr verrichtet werden können. Voraussetzung ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Diagnose und/oder die Zusage des Sozialversicherungsträgers (SVLFG). Die Inanspruchnahme von Betriebshilfe bei Neumitgliedern erfolgt lt. § 4 der Satzung der GBN e.V. frühestens nach 90 Tagen der Vereinszugehörigkeit.
3. Ein Recht auf einen Betriebshelfer besteht nur in dem Umfang, wie Betriebshelfer dem Verein zur Verfügung stehen und wenn die Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein ordnungsgemäß erfüllt sind.
4. Die Zuweisung der Betriebshelfer erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung und der besonderen Verhältnisse im Unternehmen. Die Dauer der Einsätze ist abhängig von der Bewilligung durch den Sozialversicherungsträger (SVLFG).
5. Die Einsatzkräfte haben nur vom Geschäftsführer Einsatzanweisungen entgegen zu nehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
6. Den Einsatzkräften ist die geleistete Arbeitszeit wöchentlich vom Betrieb zu bestätigen.
7. Bei Einsätzen zu Lasten des Mitglieds (Rechnung durch die GBN e.V.) wird zum Ende des Einsatzes die Rechnung fällig. Diese Einsätze erfolgen in der Regel, wenn Einsatzkräfte vorübergehend einsatzlos sind und in Absprache mit dem Unternehmer. Im besonderen Bedarfsfall können diese Einsatzkräfte angefragt oder angeboten werden.
8. Beanstandungen sind der Geschäftsführung umgehend anzuzeigen.
9. Die Mitglieder verpflichten sich, den einmaligen Aufnahmebeitrag und den jährlichen Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen.
10. Der Vorstand hat für die fachliche Weiterbildung der Ersatzkräfte Sorge zu tragen und ihnen, im Rahmen entsprechender und gegebener Möglichkeiten, die Gelegenheit zu geben, an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.
11. In allen Fällen, die in dieser Ordnung nicht berücksichtigt sind, entscheidet der Vorstand.

Kevelaer, 19.06.2024